

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Mech-Mind Robotics GmbH

Stand: Juli 2026

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt haben.
2. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.
3. Individuelle Vereinbarungen, einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen, haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt individueller Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein Vertrag oder unsere Bestätigung in Textform maßgeblich.

§ 2 Vertragsschluss und Leistungsumfang

1. Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Ein Vertrag kommt durch unsere Auftragsbestätigung in Textform oder durch Ausführung der Lieferung oder Leistung zustande.
2. Für Art und Umfang der Lieferung oder Leistung sind unser Angebot und unsere Auftragsbestätigung maßgeblich. Angaben in Katalogen, Datenblättern, Präsentationen oder sonstigen Unterlagen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich Vertragsbestandteil geworden sind.
3. Wir behalten uns technisch oder gesetzlich erforderliche Änderungen vor, sofern hierdurch die vereinbarte Funktion und Verwendbarkeit der Lieferung oder Leistung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und die Änderung für den Besteller zumutbar ist.

§ 3 Überlassene Unterlagen und Schutzrechte

1. An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung überlassenen Unterlagen, insbesondere Kalkulationen, Zeichnungen, Konzepten, technischen Beschreibungen und Softwaredokumentationen, behalten wir uns sämtliche Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor.
2. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere vorherige Zustimmung in Textform weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht oder außerhalb des Vertragszwecks verwendet werden. Auf Verlangen sind sie zurückzugeben oder zu löschen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

§ 4 Exportkontrolle

1. Unsere Produkte, Software und technischen Informationen können deutschen, europäischen, US-amerikanischen oder sonstigen anwendbaren exportkontrollrechtlichen Beschränkungen unterliegen.
2. Der Besteller verpflichtet sich, alle anwendbaren Exportkontroll-, Sanktions- und Embargovorschriften einzuhalten. Er wird die Lieferungen und Leistungen weder unmittelbar noch mittelbar für verbotene Zwecke oder zugunsten gelisteter Personen oder Organisationen verwenden, bereitstellen oder weitergeben.
3. Soweit die Vertragserfüllung eine behördliche Genehmigung erfordert, steht unsere Leistungspflicht unter dem Vorbehalt ihrer Erteilung. Wird eine erforderliche Genehmigung ohne unser Vertretenmüssen nicht erteilt, sind wir berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Teils vom Vertrag zurückzutreten; Schadensersatzansprüche des Bestellers bestehen insoweit nicht.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich unsere Preise netto ab Lager zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer sowie Verpackungs-, Versand-, Versicherungs-, Reise- und Nebenkosten.

2. Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Werkleistungen werden, soweit nicht anders vereinbart, 90 % nach Lieferung und 10 % nach Abnahme, jeweils innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum, fällig.
3. Aufrechnungs-, Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte stehen dem Besteller nur zu, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Das Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis bleibt unberührt.
4. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 6 Liefer- und Leistungsfristen

1. Liefer- und Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich als verbindlich bestätigt wurden. Ihr Beginn setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Bestellers sowie die Klärung aller technischen und kaufmännischen Fragen voraus.
2. Nachträgliche Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Bestellers verlängern vereinbarte Fristen in angemessenem Umfang. Entsprechendes gilt bei Verzögerungen, die aus der Sphäre des Bestellers stammen.
3. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, soweit sie für den Besteller zumutbar sind.

§ 7 Lieferung, Gefahrübergang und Abnahme

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung ab Lager. Auf Verlangen und Kosten des Bestellers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt. Wir bestimmen Versandart, Versandweg und Verpackung nach pflichtgemäßem Ermessen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht spätestens mit Übergabe auf den Besteller über. Beim Versendungskauf geht die Gefahr mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Versendung bestimmte Person auf den Besteller über.
3. Soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich erforderlich ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Besteller im Annahmeverzug ist. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.

§ 8 Engineering- und sonstige Dienstleistungen

1. Inhalt und Umfang der von uns zu erbringenden Engineering-, Beratungs-, Support-, Inbetriebnahme-, Test-, Schulungs- oder sonstigen Dienstleistungen bestimmen sich ausschließlich nach dem jeweiligen Angebot und unserer Auftragsbestätigung.
2. Soweit im Angebot oder in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, werden diese Leistungen als Dienstleistungen erbracht. Ein bestimmter technischer oder wirtschaftlicher Erfolg sowie die erfolgreiche Realisierung des Gesamtprojekts sind nicht geschuldet.
3. Die Erbringung solcher Leistungen begründet insbesondere keine Gesamt-, Planungs-, Integrations-, Projektleitungs- oder Generalunternehmerverantwortung für das Projekt des Bestellers. Wir sind ausschließlich für die ordnungsgemäße Erbringung der von uns ausdrücklich übernommenen Leistungen verantwortlich.
4. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, verbleiben beim Besteller insbesondere (a) Gesamtplanung, Koordination und Umsetzung des Projekts, (b) Auswahl und Integration der für die Gesamtanlage erforderlichen Komponenten, (c) Prüfung, Validierung und Freigabe des Gesamtprozesses und der Gesamtanlage unter tatsächlichen Produktionsbedingungen, (d) Arbeitssicherheit, Risikobeurteilung, Konformitätsbewertung und CE-Kennzeichnung der Gesamtanlage sowie (e) Einhaltung der für den Besteller, seine Anlage und deren Betrieb geltenden gesetzlichen, behördlichen und kundenspezifischen Anforderungen.
5. Beauftragte Dienstleistungen sind innerhalb von zwölf Monaten ab Datum unserer Auftragsbestätigung in Textform abzurufen. Erfolgt innerhalb dieses Zeitraums kein Abruf, erlischt der Anspruch des Bestellers auf Erbringung der noch nicht abgerufenen Leistungen; bereits gezahlte Vergütungen werden nicht erstattet.

6. Absatz 5 gilt nicht, soweit wir den unterbliebenen oder verspäteten Abruf zu vertreten haben. Bei rechtzeitigem Abruf kann die Leistung nach Verfügbarkeit und Vereinbarung auch nach Ablauf des Zwölfmonatszeitraums erbracht werden.

§ 9 Software und Nutzungsrechte

1. Soweit zum Leistungsumfang Software oder eine Softwarelizenz gehört, erhält der Besteller, vorbehaltlich vollständiger Zahlung, ein einfaches, nicht ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht im vertraglich vereinbarten Umfang.
2. Das Nutzungsrecht ist grundsätzlich nicht übertragbar. Eine Übertragung zusammen mit der Hardware oder Anlage, für deren Betrieb die Software bereitgestellt wurde, ist zulässig, sofern der Besteller seine eigene Nutzung vollständig einstellt und der Erwerber die für die Software geltenden Lizenzbedingungen übernimmt.
3. Eine Bearbeitung, Vervielfältigung, Dekompilierung oder sonstige Nutzung über den Vertragszweck hinaus ist nur im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorschriften oder mit unserer vorherigen Zustimmung in Textform zulässig. Rechte an Drittsoftware und Open-Source-Komponenten richten sich vorrangig nach den jeweils anwendbaren Lizenzbedingungen.

§ 10 Rücktritt und Kündigung

1. Das Recht beider Parteien zum Rücktritt oder zur Kündigung aus wichtigem Grund richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit eine Fristsetzung gesetzlich erforderlich ist, ist der Rücktritt oder die Kündigung grundsätzlich erst nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zulässig.
2. Wir sind insbesondere berechtigt, noch ausstehende Leistungen zu verweigern oder nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten, wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird und der Besteller trotz Aufforderung keine angemessene Sicherheit leistet.
3. Bereits vertragsgemäß erbrachte Lieferungen und Leistungen sind zu vergüten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Waren vor (Vorbehaltsware).
2. Vor vollständiger Bezahlung darf die Vorbehaltsware weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Besteller hat uns unverzüglich in Textform zu benachrichtigen, wenn ein Insolvenzantrag gestellt wird oder Dritte auf die Vorbehaltsware zugreifen.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Nichtzahlung, sind wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts.
4. Der Besteller darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußern oder verarbeiten. Die durch Weiterveräußerung entstehenden Forderungen tritt er bereits jetzt in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Der Besteller bleibt zur Einziehung ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.
5. Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware erfolgt für uns, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung oder Verbindung mit Waren Dritter erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswerts unserer Ware zum Wert der anderen Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung.
6. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, geben wir auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach unserer Wahl frei.

§ 12 Mängelrechte

1. Soweit der Vertrag für beide Parteien ein Handelsgeschäft darstellt, setzen Mängelrechte des Bestellers voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Bei Warenlieferungen beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche zwölf Monate ab Gefahrübergang. Bei Werkleistungen beträgt sie zwölf Monate ab Abnahme. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorsieht, insbesondere bei arglistigem Verschweigen, Garantie, Rückgriffsansprüchen oder in den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB.
3. Bei berechtigten Mängeln leisten wir nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung beziehungsweise Neuherstellung. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
4. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist eine hierfür gesetzte angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder gesetzlich entbehrlich, kann der Besteller nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Bei einem unerheblichen Mangel besteht kein Rücktrittsrecht.
5. Keine Mängelansprüche bestehen insbesondere bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage oder Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter Behandlung oder Änderungen ohne unsere Zustimmung, sofern der Besteller nicht nachweist, dass diese Umstände für den Mangel nicht ursächlich waren.
6. Für Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt ausschließlich § 13.

§ 13 Haftung

1. Wir haften nach den gesetzlichen Vorschriften bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Umfang einer ausdrücklich übernommenen Garantie.
2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen.
4. Für den Verlust von Daten haften wir bei einfacher Fahrlässigkeit nur in Höhe des typischen Wiederherstellungsaufwands, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Besteller entstanden wäre.

§ 14 Höhere Gewalt

1. Schwerwiegende Ereignisse außerhalb unseres Einflussbereichs, insbesondere Arbeitskämpfe, Unruhen, Krieg oder terroristische Auseinandersetzungen, Epidemien oder Pandemien, Naturkatastrophen, Brand, Überschwemmung, behördliche Maßnahmen, Energie- oder Rohstoffmangel, Cyberangriffe sowie nicht von uns zu vertretende Störungen von Transportwegen oder Lieferketten, befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.
2. Die Parteien informieren einander unverzüglich über das Hindernis und passen ihre Verpflichtungen nach Treu und Glauben an die veränderten Verhältnisse an.
3. Dauert das Leistungshindernis länger als drei Monate an, ist jede Partei berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Bereits erbrachte Lieferungen und Leistungen sind zu vergüten.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis München. Wir sind jedoch auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu klagen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.